

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG

Fassung vom 15. September 2021



thyssenkrupp

§ 1 Aufgaben und Verantwortung

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich unter Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater beauftragen und zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher in einer Informationsordnung fest, die dieser Geschäftsordnung in Anlage 1 beigelegt ist.
- (4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in der Satzung aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Der Aufsichtsrat kann - auch im Einzelfall - bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die nach Abs. 4 Satz 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Eine Übersicht der zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgänge ist dieser Geschäftsordnung zu Informationszwecken als Anlage 2 beigelegt.

§ 2 Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird. Sie müssen in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen der Konzern tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat berücksichtigt zudem bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die von ihm beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung und strebt die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.
- (4) Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung, vor der das Aufsichtsratsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.
- (6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 3 Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende¹⁾ koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Seine Aufgaben und Befugnisse werden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung, von dem weiteren Stellvertreter wahrgenommen, sofern ein solcher gewählt ist.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sein.
- (3) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sodann wählt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gegebenenfalls den gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung möglichen weiteren Stellvertreter. Auf diese Wahl findet § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG keine Anwendung.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (6) Die Seite der Anteilseigner- und die Seite der Arbeitnehmervertreter kann vor einer Wahl oder einer gerichtlichen Bestellung der Gesamterfüllung des gesetzlichen Mindestanteils für den Frauen- und Männeranteil im Aufsichtsrat widersprechen. Ein solcher Widerspruch ist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zu erklären. Die Erklärung soll zumindest Angaben enthalten, dass:
 - sich der Widerspruch gegen die Gesamterfüllung bei der nächsten anstehenden Wahl beziehungsweise gerichtlichen Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats richtet,
 - der Widerspruch auf Grund eines von der widersprechenden Seite mit Mehrheit gefassten Beschlusses erfolgt und
 - der Erklärende ermächtigt ist, den Widerspruch zu erklären.

Die widersprechende Seite soll die Absicht, der Gesamterfüllung zu widersprechen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig ankündigen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens, der Hauptversammlung bzw. der gerichtlichen Bestellung zu ermöglichen. Der Widerspruch gegen die Gesamterfüllung im Fall der Wahl von Mitgliedern der Anteilseignerseite soll spätestens eine Woche vor der Sitzung erklärt werden, in der der Aufsichtsrat über die Vorschläge zur Wahl der Kandidaten der Anteilseignerseite an die Hauptversammlung beschließt. Der Widerspruch gegen die Gesamterfüllung im Fall der Wahl von Mitgliedern der Arbeitnehmerseite soll spätestens vor der Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat erklärt werden. Im Falle einer gerichtlichen Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat soll der Widerspruch gegen die Gesamterfüllung spätestens drei Tage nach der Niederlegung des Mandats erklärt werden, auf das sich die gerichtliche Bestellung bezieht.

¹⁾ Allein zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung auf eine Unterscheidung zwischen männlich / weiblich / divers verzichtet.

- (7) Mitteilungen des Aufsichtsrats und andere Erklärungen in Angelegenheiten des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben, nicht von anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats. Einen eventuellen Dialog mit Investoren der Gesellschaft zu Themen, die in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats fallen, führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Für die Ausgestaltung des Dialogs bespricht der Aufsichtsratsvorsitzende Grundsätze mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder zu einem Dialog hinzuziehen. Er informiert den gesamten Aufsichtsrat über die Gespräche.
- (8) Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er der Firma die Worte "Der Vorsitzende des Aufsichtsrats" hinzusetzt.

§ 4 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein und bestimmt die Form und den Tagungsort der Sitzungen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.
- (3) Eine Sitzung ist unter Einhaltung der vorgenannten Einberufungsfrist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.
- (4) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlussanträge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Sind Aufsichtsratsvorsitzender und seine Stellvertreter verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig ohne den Vorstand tagen.
- (7) Bei der Berechnung der vorstehend angegebenen Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung jeweils nicht mitgerechnet.
- (8) Im Bericht des Aufsichtsrats wird angegeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die jeweiligen Mitglieder teilgenommen haben.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Als Sitzungen gelten auch Telefon- und Videokonferenzen.
- (2) Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann in begründeten Ausnahmefällen auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Sollte jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widersprechen, so entscheidet hierüber das Präsidium. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung).
- (4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende unter Berücksichtigung der „Vereinbarung zur Mitbestimmung“ zwischen Industriegewerkschaft Metall / Deutschem Gewerkschaftsbund und Thyssen AG / Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp vom 20. März 1998, ob über die Angelegenheit erneut abgestimmt wird, und ob die erneute Abstimmung in dieser oder in einer der nächsten Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen soll. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 2 schriftlich abgegeben werden. Den Stellvertretern steht die zweite Stimme nicht zu.
- (6) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntgegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (7) Der Einladung, den Beschlussanträgen und den schriftlichen Berichten sind auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds englische Übersetzungen beizufügen. Gleichmaßen sind die Verhandlungen des Aufsichtsrats auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds simultan in die englische Sprache zu übersetzen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.
- (4) Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung sind die Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit richtet sich nach § 14 der Satzung der thyssenkrupp AG.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen, Sitzungsprotokolle sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Insiderinformationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind (vertrauliche Informationen), Stillschweigen zu bewahren. Die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Informationen – auch in elektronischer Form – ist ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden insbesondere auf die Einhaltung der Insiderregeln der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen achten.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann mit Ausnahme der anderen Aufsichtsratsmitglieder; die gesetzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Weitergabe von Insiderinformationen sind jederzeit zu beachten. Sofern für die Aufsichtsrats Tätigkeit erforderlich, darf das Aufsichtsratsmitglied nur solchen Mitarbeitern oder Beratern vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen, die entweder einer gesetzlichen oder berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, deren Einhaltung das Aufsichtsratsmitglied kontrolliert.
- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll es den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht beginnt mit dem Amtsantritt und gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bis zum Wegfall des Geheimhaltungsinteresses der Gesellschaft fort.

§ 9 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen. Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.

§ 10 Selbstbeurteilung der Aufsichtsratsstätigkeit

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Beurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse, die im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse können durch Beschluss des Gesamtaufichtsrats in Geschäftsordnungen für die Ausschüsse geregelt werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt oder der Ausschuss für einen begrenzten Zeitraum gebildet worden ist.
- (3) Dem Vermittlungsausschuss, dem Personalausschuss und dem Präsidium sollen die gleichen Personen angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrats werden mit Ausnahme des Vermittlungs- und des Nominierungsausschusses auf Vorschlag des Nominierungsausschusses gewählt.
- (4) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ausschüsse, die

weniger als sechs Mitglieder haben, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Ausschusses bei der erneuten Abstimmung über den Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für den Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat.
- (7) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten für Ausschüsse entsprechend, soweit nicht in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse Abweichendes bestimmt ist.

§ 12 Vermittlungsausschuss

- (1) In unmittelbarem Anschluss an die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Diesem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an.
- (2) Der Vermittlungsausschuss ist für die ihm in seiner Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 13 Präsidium

Der Aufsichtsrat bildet ein Präsidium. Dem Präsidium gehören neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter je ein auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und ein auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Das Präsidium ist für die ihm in der Geschäftsordnung für das Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 14 Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören je drei auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungsausschuss ist für die ihm in der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 15 Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss

Der Aufsichtsrat bildet ferner einen Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss. Diesem Ausschuss gehören je vier auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss ist für die ihm in seiner Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 16 Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, dem bis zu fünf Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats angehören. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sowie der Vorsitzende des Nominierungsausschusses werden von den Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats gewählt. Der Nominierungsausschuss ist für die ihm in seiner Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 17 Personalausschuss

Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie je ein auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und ein auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Der Personalausschuss ist für die ihm in seiner Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 18 Beendigung des Aufsichtsratsmandats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (2) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt hat das Aufsichtsratsmitglied die ihm im Rahmen der Amtstätigkeit überlassenen Gesellschaftsunterlagen einschließlich Kopien und Duplikate an die Gesellschaft zurückzugeben oder zu vernichten.

thyssenkrupp AG

thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen, Deutschland
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.